

## ALLES WICHTIGE ZUM

# INSOLVENZSCHUTZ FÜR PENSIONSKASSENZUSAGEN

### Worum geht es?

Der neue Insolvenzschutz für Pensionskassenzusagen führt zu einem erweiterten Arbeitnehmerschutz, wenn

- a) eine Pensionskasse ihre Leistungen und
- b) der für die Kürzung eigentlich einstandspflichtige Arbeitgeber insolvent ist oder insolvent wird.

Der Schutzmechanismus für den Arbeitnehmer greift ausschließlich dann, wenn beide Komponenten erfüllt sind!

### Warum das Ganze?

1. In den vergangenen Jahren hat das Negativ- bzw. Niedrigzinsumfeld weiter zugenommen und damit die Anforderungen für Lebensversicherer und Pensionskassen. Leistungskürzungen sind teilweise die Folge.
2. Nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) haftet der (frühere) Arbeitgeber bei Leistungskürzungen.
3. Entscheidung des EuGH vom 19.12.2019 (Az.: C 168/18): Bei Ausfall der Subsidiärhaftung besteht grundsätzlich ein Staatshaftungsanspruch des betroffenen Arbeitnehmers gegenüber der Bundesrepublik Deutschland.

„Problemlösung“:

Änderung des BetrAVG, so dass ab dem 01.01.2022 Pensionskassen-Zusagen über den Pensions-Sicherungs-Verein (PSVaG) abgesichert werden.

### Was ist die Aufgabe des PSVaG?

Der PSVaG ist der gesetzlich bestimmte Träger der Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung und ist bei dieser Aufgabe an die Vorschriften des BetrVG (§§ 7 ff. BetrAVG) gebunden.

Sein ausschließlicher Zweck ist die Gewährleistung der betrieblichen Altersversorgung für den Fall der Insolvenz eines Arbeitgebers in Deutschland.

Beim PSVaG selbst kann kein originäres Rentenrecht begründet werden, der Ursprung liegt immer anderswo.

Bislang sichert der PSVaG lediglich die betriebliche Altersversorgung von unmittelbaren Versorgungszusagen, Unterstützungskassenzusagen, Pensionsfondszusagen sowie in bestimmten Fällen auch von Direktversicherungszusagen (wenn kein unwiderrufliches Bezugsrecht des Berechtigten vereinbart ist).

Kommt es zu einer Arbeitgeberinsolvenz, übernimmt der PSVaG die Versorgung aller versorgungsberechtigten Rentner und Anwärter, die Anspruch auf eine insolvenzgeschützte Betriebsrente haben.



## WÜNSCHEN SIE WEITERE INFORMATIONEN?

### So erreichen Sie uns:



telefonisch unter **0251 74998- 61**  
(Montag bis Donnerstag von  
08:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
und Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr)



oder per E-Mail  
[service.versicherungen@penkadg.de](mailto:service.versicherungen@penkadg.de)



oder schriftlich  
**PENSIONSKASSE**  
Deutscher Genossenschaften VVaG  
Willy-Brandt-Weg 25  
48155 Münster

### Folgen Sie uns auf LinkedIN





### Was ändert sich zukünftig?

1. Arbeitgeber, die ihre bAV-Zusagen über eine Pensionskasse durchführen, müssen hierfür ab dem 01.01.2022 Sicherungsbeiträge an den PSVaG abführen.
2. Ausgenommen davon sind Zusagen bei Pensionskassen, die dem Sicherungsfonds Protektor angehören (deregulierte Pensionskassen), Pensionskassen, die in Form einer gemeinsamen Einrichtung nach § 4 Tarifvertragsgesetz organisiert sind sowie die, die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst betreiben sowie kommunale oder kirchliche Zusatzversorgungskassen.
3. Im Wesentlichen betroffen sind daher regulierte Pensionskassen mit einer Sanierungsklausel in der Satzung.
4. Geschützt werden Leistungskürzungen, soweit die Pensionskasse die nach der Versorgungszusage des Arbeitgebers vorgesehene Leistung nicht erbringt. Der PSVaG tritt somit nur für die gekürzte, nicht aber für die volle Leistung der Pensionskasse ein.
5. Die Bemessungsgrundlage für den PSVaG-Beitrag wird pauschal ermittelt und bemisst sich grundsätzlich nach Summe und Umfang der für die (ehemaligen) Arbeitnehmer und Rentenbezieher erteilten Versorgungszusagen, wobei die unterschiedlichen Berechnungsmethoden in § 10 Abs. 3 Nr. 4 BetrAVG beschrieben werden.
6. Die Beitragspflicht beim PSVaG beginnt bereits im Jahre 2021 mit einem pauschalen Beitragssatz in Höhe von 3 Promille der jeweiligen Bemessungsgrundlage.
7. In den Jahren 2022 bis 2025 wird neben dem aktuell gültigen PSV-Beitragssatz ein zusätzlicher pauschaler Beitragssatz in Höhe von jeweils 1,5 Promille erhoben.
8. Ein Leistungsfall des PSVaG liegt ab dem 01.01.2022 vor, wenn eine Pensionskasse die Leistungen kürzt und der nach § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG einstandspflichtige Arbeitgeber insolvent ist (wird).
9. Bei Arbeitgeberinsolvenzen vor dem 01.01.2022 leistet der PSVaG nur nach den niedrigeren Vorgaben des EuGH, d. h. die Leistungskürzung durch die Pensionskasse muss mehr als 50 % betragen oder das Einkommen des Rentners muss unter der sogenannten Armutsgefährdungsschwelle liegen (2018: 13.628 Euro).

### WÜNSCHEN SIE WEITERE INFORMATIONEN?

So erreichen Sie uns:



telefonisch unter **0251 74998- 61**  
(Montag bis Donnerstag von  
08:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
und Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr)



oder per E-Mail  
[service.versicherungen@penkadg.de](mailto:service.versicherungen@penkadg.de)



oder schriftlich  
**PENSIONSKASSE**  
Deutscher Genossenschaften VVaG  
Willy-Brandt-Weg 25  
48155 Münster

Folgen Sie uns auf LinkedIN





### Wie ermittelt die PenkaDG die Beitragsbemessungsgrundlage für den PSVaG?

1. Beitragsrelevant sind alle unverfallbaren Anwartschaften, egal ob durch den Arbeitgeber oder durch Entgeltumwandlung finanziert.

2. Anwartschaften aus Eigenbeiträgen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG, soweit hierfür eine Umfassungszusage des Arbeitgebers erteilt wurde, werden ebenfalls berücksichtigt. Wir setzen hier die Stichtagsregelung zum 01.07.2002 an.

3. Beitragsrelevant sind Anwartschaften nach § 4 Abs. 3 BetrAVG.

4. Berücksichtigt werden des Weiteren portierete Anwartschaften nach § 4 Abs. 3 BetrAVG sowie Riester-Anwartschaften, soweit diese nicht auf Zulagen gem. § 83 EStG beruhen.

5. Nicht beitragsrelevant sind Anwartschaften, welche nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch eigene Beitragszahlungen des Arbeitnehmers erworben wurden. In diesen Fällen liegt keine Arbeitgeberzusage mit entsprechender Einstandspflicht und somit auch keine insolvenzpflichtige bAV vor.

6. Nicht beitragsrelevant sind alle Anwartschaften, welche aus einem Versorgungsausgleich zugegangen sind (interne und externe Teilung), da auch hier keine Arbeitgeberzusage vorliegt (derzeitige Rechtsansicht PenkaDG).

7. Bei der für die Anwärter vorzunehmenden Hochrechnung legt die PenkaDG ein einheitliches Renteneintrittsalter von 65 Jahren zugrunde. Bei älteren Anwärtern wird das 66. bzw. das 67. Lebensjahr zugrunde gelegt.

8. Ziffer 1 bis 6 gelten entsprechend für bereits laufende Rentenleistungen.

### Welche Informationen erhalten unsere Mitglieder in den kommenden Wochen von der PenkaDG?

Spätestens im August eines jeden Jahres werden wir Ihnen folgendes zusenden:

1. Übermittlung der Bemessungsgrundlage zur Meldung an den PSVaG.

2. Anschließend können Sie mit dem Kurznachweis Ihre Meldung an den PSVaG vornehmen. Diese Meldung muss jährlich spätestens bis zum 30.09. erfolgen. Rückfragen können Sie an unsere Service-Rufnummer richten oder direkt an den PSVaG.

3. Der PSVaG wird Ihnen anschließend Ihre unternehmensindividuelle Beitragsrechnung zusenden.

4. Den Beitrag müssen Sie bis zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres an den PSVaG abführen.

5. Im nächsten Jahr wiederholt sich das Meldevorhaben. Die PenkaDG bereitet dafür wieder alle Unterlagen vor.

### WÜNSCHEN SIE WEITERE INFORMATIONEN?

So erreichen Sie uns:



telefonisch unter **0251 74998-61**  
(Montag bis Donnerstag von  
08:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
und Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr)



oder per E-Mail  
[service.versicherungen@penkadg.de](mailto:service.versicherungen@penkadg.de)



oder schriftlich  
**PENSIONSKASSE**  
Deutscher Genossenschaften VVaG  
Willy-Brandt-Weg 25  
48155 Münster

Folgen Sie uns auf LinkedIn

